

Satzung

des SV Fortuna Leipzig 02 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Farben

1. Der Verein führt den Namen „SV Fortuna Leipzig 02 e.V.“.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter Nr. 752 am 11. Oktober 1990 registriert. Der Verein ist Rechtsnachfolger des am 11. Januar 1946 zwangsweise aufgelösten Vereins SV Fortuna 02 und der BSG Lokomotive Leipzig-Ost.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein steht allen Sportarten offen. Der Satzungszweck wird durch die Errichtung, Ausstattung und Unterhaltung von Sportanlagen, der Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen realisiert. Dies wird durch Training und die Teilnahme an Wettkämpfen, sowie der Pflege der Kameradschaft und des gesellschaftlichen Lebens gewährleistet, soweit dies mit den sportlichen Grundsätzen zu vereinbaren ist.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, weltanschaulich sowie konfessionell neutral.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Bei dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch eines Mitglieds auf das Vereinsvermögen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verein kann haupt- oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter entgeltlich beschäftigen.
3. Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwandsersatz. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung / Tätigkeitsvergütung als Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar des Jahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen sowie die auf deren Grundlage ergehenden Bestimmungen, Beschlüsse und sonstigen Regelungen der jeweiligen Sportverbände und -organisationen, an deren Wettbewerben sich der Verein beteiligt, in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an. Der Verein soll Mitglied der jeweiligen Sportverbände oder Sportorganisationen sein, an deren Wettbewerb sich der Verein oder durch ihn vermittelt seine Mitglieder beteiligen. Im Rahmen der Zwecke und Ziele des Vereins kann der Verein auch Mitglied anderer Organisationen werden.
2. Der Verein unterwirft sich der Sportgerichtsbarkeit und Vereins- oder Verbandsgewalt der jeweiligen Verbände, Vereine oder sonstigen Organisationen, an deren Wettkämpfen er teilnimmt. Er erkennt für sich und die für ihn an Sportwettkämpfen Teilnehmenden die Verfahrensordnungen der Verbände, Vereine oder sonstigen Organisationen und die auf ihrer Grundlage ergehenden rechtskräftigen Entscheidungen als für sich verbindlich an. Diese Unterwerfung ist begrenzt auf die Teilnahme und die Teilnahmevoraussetzungen an den Sportwettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen des jeweiligen Vereins, Verbandes oder der sonstigen Organisation.

3. Der Verein wird im Rahmen der Bedingungen, die ihm durch Verbände, Vereine oder sonstige Organisationen zur Teilnahme an oder Veranstaltung von eigenen Sportwettkämpfen oder -veranstaltungen vorgegeben werden, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Sorge dafür tragen, dass Dritte sich zur Einhaltung der jeweiligen Bedingungen verpflichten. Die Mitglieder des Vereins sind kraft dieser Satzung zur Einhaltung derjenigen Bedingungen verpflichtet, die der Verein nach Maßgabe dieses § 5 unmittelbar oder mittelbar gegen sich gelten zu lassen hat.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie jede Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit werden. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern sowie sein Ansehen zu stärken.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Teilnahme an Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Zuwendungen an den Verein befreit.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Bekanntgabe der Aufnahme an das Mitglied aufgrund Entscheidung des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt kann rechtswirksam nur durch das Mitglied oder seinen gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei anderen Mitgliedern durch schriftlich zu begründenden Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten wiederholt oder in besonderer Weise dem Verein oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit schadet, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein in Höhe von mindestens drei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Anschrift nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss oder seine Ablehnung ist ein vereinsinterner Rechtsbehelf nicht möglich.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - (1) die Mitgliederversammlung
 - (2) der Vorstand

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Nach dem Ende der Amtszeit bleiben Mitglieder des Vorstandes bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit durch Beendigung der Mitgliedschaft, Amtsniederlegung, nicht nur vorübergehende Hinderung an der Ausübung des Amtes oder Tod aus dem Amt aus, so kann der Vorstand mit der absoluten Mehrheit der verbleibenden Mitglieder ein Ersatzmitglied berufen. Das Ersatzmitglied übt mit allen Rechten und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes dessen Amt bis zur nächstfolgenden ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aus. Die Mitgliederversammlung kann in dieser Sitzung das Ersatzmitglied bestätigen oder ein neues Ersatzmitglied wählen, jeweils aber nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3. Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als beschließendes Organ des Vereins zuständig für
 - (1) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - (2) die Entgegennahme des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr
 - (3) die Entlastung aller Mitglieder des Vorstandes
 - (4) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - (5) Wahl und Abwahl der Revisoren
 - (6) den Erlass der Beitragsordnung, die Festsetzung von Umlagen der Mitglieder und die Erbringung von Arbeitsleistung
 - (7) Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme von Bankdarlehen und Privatdarlehen, wenn die Summe der Verbindlichkeiten aus bereits aufgenommenen und neu aufzunehmenden Darlehen den Betrag von 30.000 EUR übersteigt.
 - (8) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

- (9) die Entscheidung über die Zulassung der Teilnahme von Gästen an der Mitgliederversammlung
 - (10) die Bildung und Auflösung von Abteilungen
2. In der ersten Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres ist durch den Vorstand der Haushaltsplan den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.
 3. Die Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich bis 31. Mai und bis spätestens 15. November oder auf schriftlichen Antrag jeweils des Vorstandes, der Revision oder von 10 % der Mitglieder des Vereins, jeweils an den Vorstand statt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt mittels Rundschreiben an die Abteilungen zur Bekanntgabe an die Abteilungsmitglieder, Aushang auf dem Vereinsgelände und in der Sporthalle des Vereins, durch Bekanntgabe auf der vereinseigenen Homepage und durch Versand per Mail an alle Mitglieder deren Mailadresse der Geschäftsstelle bekannt ist unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt für eine ordentliche Mitgliederversammlung 28 Kalendertage, für eine außerordentliche Mitgliederversammlung 10 Kalendertage, jeweils gerechnet ab dem Tag der Versendung und dem Tag der Versammlung. Beide Tage werden nicht in den Fristlauf eingerechnet. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Einladung sind die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Beschlussanträge und – wenn dieser Gegenstand der Mitgliederversammlung sein soll – der Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr in der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Vereinsmitglieder auszulegen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied, das am Tag der Mitgliederversammlung das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich nicht mit Beiträgen von mehr als drei Monaten im Rückstand befindet. Mitglieder, welche natürliche Personen sind, können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Personenvereinigungen und eine juristische Person haben jeweils nur eine Stimme; die Bevollmächtigung des anwesenden Vertreters ist gegenüber der Versammlungsleitung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
 6. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch ein Mitglied des Vorstandes. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, zur Leitung der Versammlung bereit oder durch den Vorstand beauftragt, so bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Wahlen zum Vorstand leitet eine aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu bestimmende Wahlkommission.
 7. Der Versammlungsleiter hat zunächst die Tagesordnung feststellen zu lassen. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben, bei abgekürzter Ladungsfrist spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich

einzureichen. Dieser befindet unverzüglich über die frist- und formgerechte Einreichung sowie über die inhaltliche Zulässigkeit der Anträge und ihre Zuordnung zur Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen von dem Vorstand nicht zugelassenen Antrag bei der Verhandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zulassen. Durch den Vorstand zugelassene Anträge sind ab ihrer Zulassung für jedes Mitglied zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Vereins auszulegen. Anträge zur Änderung der Tagesordnung oder Anträge, die vorliegende oder von der Mitgliederversammlung zugelassene Anträge lediglich abändern, fallen nicht unter die Regelungen dieses Abs..

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer sowie dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorstand benannt. Das Protokoll ist dem Vorstand und dem Versammlungsleiter zur Bestätigung binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung vorzulegen und nach Bestätigung den Mitgliedern zur jederzeitigen Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle bereitzuhalten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt seine Geschäfte eigenverantwortlich. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, darunter immer der Vorsitzende oder der Schatzmeister.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen.
3. Dem Vorstand obliegt die ideelle und wirtschaftliche Führung und Vertretung des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Aufgaben unter Beachtung der Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung wahrzunehmen. Sie haften dem Verein als Gesamtschuldner für den Schaden aus Verletzung dieser Pflichten.
4. Aufgaben des Vorstandes sind neben den sonstigen in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere:
 - (1) die inhaltliche Gestaltung und Organisation des Vereinslebens im Zusammenwirken mit den Abteilungen
 - (2) die wirtschaftliche gesunde Entwicklung des Vereins
 - (3) die sportliche Entwicklung des Vereins und seiner Mitglieder
 - (4) die Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und eines Lageberichtes für das jeweilige Geschäftsjahr
 - (5) die laufende Kontrolle der Erfüllung des Haushaltsplans und Maßnahmen zu seiner Einhaltung
 - (6) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - (7) die Unterrichtung der Revisoren über sämtliche für deren Aufgabenerfüllung wesentliche Tatsachen
 - (8) die organisatorische Vorbereitung und Abwicklung sowie die Ausführung der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane

(9) die Übertragung der Verantwortung und Zuständigkeit als Kontaktperson für alle Abteilungen an ein Vorstandsmitglied.

5. Die Sitzungen des Vorstandes werden unter Angabe der Tagesordnung einberufen durch den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von drei Tagen, die in dringenden Fällen auf einen Tag abgekürzt werden kann. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes ohne Zusammenkunft schriftlich oder in sonst geeigneter Form unter Teilnahme aller Mitglieder an der Beschlussfassung gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

§ 10 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich intern anhand der betriebenen Sportarten und Interessengemeinschaften in Abteilungen. Die der jeweiligen Abteilung zugehörigen, in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder wählen eine Abteilungsleitung. Größe und Aufgabenverteilung in der Abteilungsleitung regelt jede Abteilung für sich selbst. Ein Mitglied der Abteilungsleitung vertritt die Abteilung gegenüber dem Gesamtverein. Im Übrigen sind die Regelungen dieser Satzung für die Organe des Vereins für die Abteilungen entsprechend anzuwenden.
2. Aufgabe der Abteilungen ist die sportliche und wirtschaftliche Entwicklung, Koordination und Organisation der Arbeit des Vereins in der jeweiligen Abteilung. Der Vorstand soll seine Beschlüsse unter Berücksichtigung der Auffassung der jeweiligen Abteilungsleitung fassen, soweit ausschließlich Gegenstände dieser Abteilung betroffen sind.
3. Die Aufgaben und Rechte der Abteilungen und ihrer Abteilungsleitungen im Übrigen sind in den Abteilungsordnungen zu regeln. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 11 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für drei Geschäftsjahre zwei Mitglieder zu Revisoren.
2. Zum Revisor kann jedes ordentliche Vereinsmitglied gewählt werden. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
3. Die Revisoren haben die gesamte Kassen- und Kontenführung des Vereins innerhalb des Geschäftsjahres zu überprüfen. Ihnen obliegen die Prüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung von Einzelvorgängen auch auf Verlangen der Mitgliederversammlung.

4. Die Revisoren haben darauf zu achten, dass die Ansätze des Haushaltsplanes eingehalten werden und sich das Finanzwesen des Vereins auf einer soliden Grundlage bewegt.
5. Der Vorstand und die Abteilungen sind verpflichtet, den Revisoren Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen des Vereins zu geben und sämtliche Auskünfte zu erteilen.
6. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses. Sie sind außerhalb der Mitgliederversammlungen zum Stillschweigen über alle ihnen bekannt werdenden vereinsinternen Vorgänge verpflichtet.

§ 12 Ordnungen

1. Auf Vorschlag des Vorstandes unter Beteiligung der Abteilungsleitungen beschließt die Mitgliederversammlung über die Änderung der Beitragsordnung, in der die Verpflichtungen der Mitglieder zur Leistung von Beiträgen oder Umlagen an den Verein geregelt sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt eine neue Wahlordnung.
3. Der Vorstand kann weitere Ordnungen beschließen.
4. Sämtliche Vereinsordnungen sind vereinsöffentlich.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, eingetragener Verein

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die geforderte Mehrheit ist nur aus der Summe der gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Über beabsichtigte Satzungsänderungen sind alle Mitglieder vorab mit der Einladung in der für diese vorgeschriebenen Form und Frist zu unterrichten. Für Satzungsänderungen ist die Möglichkeit der Zulassung von nicht form- oder fristgerecht eingereichten Anträgen gemäß § 8 Abs. 7 Satz 4 ausgeschlossen.
2. Die Auflösung dieses Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung selbst erfolgen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der Stadt Leipzig zu

übertragen mit der Auflage, es für den in § 2 dieser Satzung angegebenen Zweck zu verwenden.

5. Der Verein ist in das örtlich zuständige Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter Nummer 752 eingetragen und wird als eingetragener Verein gemäß §§ 55 ff. BGB geführt.

§ 14 Übergangsregelungen

1. Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des SV Fortuna Leipzig 02 e.V. in ihrer bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.
2. Die bisherige Wahlordnung des Vorstandes tritt außer Kraft.
3. Alle anderen Ordnungen des Vereins bleiben in Kraft.
4. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzung gewählten Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren endet entsprechend den Regelungen der zum Zeitpunkt ihrer Wahl gültigen Satzung.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.10.2012 beschlossen.

In der Mitgliederversammlung am 27.11.2014 beschlossenen Satzungsänderungen in den § 2, 6, 8, 10 und 13 sind eingearbeitet.